



Dresden.
Dresden.

Arbeitsanleitung für die Briefwahlvorstände

Landtagswahl am 1. September 2024

Liebe Wahlhelferinnen und Wahlhelfer,

Urnen- und Briefwahlvorstände sind am Wahltag unverzichtbar - deshalb ganz herzlichen Dank an alle, die sich als Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bei der Landtagswahl am 01. September 2024 ehrenamtlich engagieren. Die aktive Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger am Wahlverfahren ist ein wichtiger Bestandteil einer demokratischen Wahl.

Alles Wissenswerte rund um die Wahl erfahren Sie hier in diesem Leitfaden. Über eine eLearning-Plattform können Sie Ihr Wissen über den Wahlablauf vertiefen und in persönlichen Schulungen haben Sie die Möglichkeit, alle offenen Fragen zu klären. Natürlich dürfen Sie auch am Wahltag darauf vertrauen, mit Rat und Tat unterstützt zu werden.

Wir bedanken uns bei Ihnen für Ihre Bereitschaft und Ihr Engagement, dieses Ehrenamt zu übernehmen und wünschen Ihnen einen interessanten Wahltag und viel Freude bei Ihrem Einsatz.

Dr. Markus Blocher
Wahlleiter



eLearning Landtagswahl
<https://web1.extranet.sachsen.de/Lernwelt>

Ansprechpartner und Kontaktdaten am Wahltag

Telefon 0351 / 488 1147

Briefwahlbetreuung Objekt „Gymnasium Bürgerwiese“

Telefon 0351 / 488 1148

Briefwahlbetreuung Objekt „Berufsschulzentrum für Elektrotechnik“

- falsch zugeordnete Wahlbriefe oder weniger als 30 Wahlbriefe
- Störungen der Ordnung im Wahlraum, die nicht selbst behoben werden können
- Zurückweisung sehr vieler Wahlbriefe, Unklarheiten
- sonstige Probleme z.B. fehlende Materialien

Telefon 0351 / 488 1118

AG Wahlhelfer

- Zusammensetzung Wahlvorstand (bis 16 Uhr)

Telefon 0351 / 488 1112

Wahlleitung

- wenn Probleme bei der Ergebnisermittlung vor Ort nicht behoben werden können (z.B. nach erfolgloser Absetzung der Schnellmeldung)

Telefon 0351 / 488 1140

Wahlbeteiligung

- repräsentative Wahlstatistik Landtagswahl

Telefon 0351 / 488 1111

Schnellmeldung

Inhalt

Ansprechpartner und Kontaktdaten am Wahltag.....	2
1 Allgemeines zu den Wahlen	4
1.1 allgemeine Informationen und Rechtsgrundlagen..... Fehler! Textmarke nicht definiert.	
1.2 Öffentlichkeit und Ordnung im Wahlraum.....	4
1.3 Beschlussfähigkeit	5
1.4 Der Wahltag	5
1.5 Aufgaben des Wahlvorstandes (allgemein).....	6
1.5.1 Aufgaben des Wahlvorstehers (bzw. Stellvertreter).....	6
1.5.2 Aufgaben des Schriftführers (bzw. Stellvertreter)	7
1.5.3 Aufgaben der Beisitzer	7
1.6 Hinweise zu Anfahrt und Verpflegung	7
2. Wahlhandlung – Zulassung der Wahlbriefe – vor 18 Uhr	8
Schritt 1 - Zählen der Wahlbriefe	8
Schritt 2 - Prüfen der Gültigkeit der Wahlbriefe	8
Schritt 3 - Behandlung von beanstandeten Wahlbriefen.....	9
Schritt 4 - Abschluss der Zulassung	10
3. Ergebnisermittlung – ab 18 Uhr	11
Schritt 1 – Zählung der Stimmzettel (Wähler).....	11
Schritt 2 – Sortierung der Stimmzettel unter Verwendung der Stapelhilfen	12
Schritt 3 – Auszählung der zweifelsfrei gültigen und ungültigen Stimmzettel - Stapel a) und c).....	13
Schritt 4 – Sortierung und Auszählung Stapel b).....	13
Schritt 5 – Beschlussfassung über die bedenklichen Stimmzettel – Stapel d) und Stapel e)	14
Schritt 6 – Ermittlung des Endergebnisses	15
Schritt 7 – Bekanntgabe des Ergebnisses	15
Schritt 8 – Abschluss der Niederschrift	16
Schritt 9 – Verpacken der Wahlunterlagen	16
4. Anlagen	17
Abkürzungen / Erläuterungen	18
Anlage 1 „Was ist zu tun, wenn... - Hinweise und Tipps für Briefwahlvorstände“	20
Anlage 2 „Muster Wahlschein“.....	22
Anlage 3 „Muster Stimmzettel“	23
Anlage 4 „Zulassung, Beanstandung und Zurückweisung von Wahlbriefen“	24
Anlage 5 „Zulassungs- & Zurückweisungsgründe“	25
Anlage 6 „Sortier- und Auszählschema Stimmzettel“	26
Anlage 7 „Gültigkeit von Stimmen“	27
Anlage 8 „Muster Schnellmeldung“	28
Anlage 9 „Hinweise zu Öffentlichkeit und Ordnung“	30

1 Allgemeines zu den Wahlen

1.1 allgemeine Informationen und Rechtsgrundlagen

Am 1. September 2024 findet die Wahl zum 8. Sächsischen Landtag statt. Der Sächsische Landtag besteht derzeit aus 119 Abgeordneten.

Die rechtlichen Grundlagen sind das **Grundgesetz (GG)**, das **Sächsische Wahlgesetz (SächsWahlG)** und die **Landeswahlordnung (LWO)**.

Zur **Landtagswahl** in Dresden ist wahlberechtigt, wer:
Deutscher im Sinne des Artikel 116 des Grundgesetzes,
seit mindestens drei Monaten in Sachsen wohnt oder sich gewöhnlich aufhält,
nicht aufgrund zivil- oder strafgerichtlicher Entscheidung vom Wahlrecht ausgeschlossen ist und
im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

Jeder Wähler hat für die Landtagswahl **zwei Stimmen** - eine Direktstimme und eine Listenstimme.

Mit der Direktstimme entscheidet sich der Wähler für einen Bewerber (Kandidaten) aus seinem Wahlkreis und beeinflusst damit direkt die personelle Zusammensetzung des Sächsischen Landtages.

Mit der Listenstimme wird die Landesliste einer Partei gewählt. In den Landeslisten sind mehrere Bewerber (Kandidaten) für ein Mandat im Sächsischen Landtag in fester Reihenfolge aufgeführt.

Mit der Listenstimme bestimmt der Wähler die Fraktionsstärke der Parteien im Sächsischen Landtag.

Für die Landtagswahl wurde das Wahlgebiet in 60 Wahlkreise eingeteilt. Dresden ist auf acht davon aufgeteilt, die Wahlkreise 40 bis 47 (Dresden 1 – Dresden 8).



Das Wahlgebiet in der Landeshauptstadt Dresden ist in 399 allgemeine Wahlbezirke und 214 Briefwahlbezirke untergliedert.

1.2 Öffentlichkeit und Ordnung im Wahlraum

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Das bedeutet, jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum, dabei übt der Wahlvorstand in seinem Wahlraum das Hausrecht aus (siehe Anlage 9 – „Hinweise zu Öffentlichkeit und Ordnung“).

Bei Störungen dieser Grundsätze bzw. der allgemeinen Ordnung im Wahlraum ermahnt der Wahlvorstand die betreffende(n) Person(en). Bleibt dies erfolglos, kann er Personen, die die Wahlhandlung bzw. Ergebnisermittlung stören oder behindern, in **Ausübung des Hausrechts** des Raumes und des Zuganges zum Wahlraum verweisen. Kann der Wahlvorstand die Störungen nicht ohne Unterstützung beheben, informiert dieser umgehend die Wahlleitung.

1.3 Beschlussfähigkeit

Die Wahlvorstände bestehen aus:

- dem Wahlvorsteher und dessen Stellvertretung,
- dem Schriftführer und dessen Stellvertretung,
- und bis zu fünf weiteren Beisitzern.

Der Wahlvorstand muss eine Mindestbesetzung erfüllen, um über strittige Sachverhalte (z. B. Zulassung/Zurückweisung von Wählern, Entscheidung über Gültigkeit/Ungültigkeit von Stimmen) entscheiden zu können. Die Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes muss immer gewährleistet sein. Er muss sich unverzüglich mit der AG Wahlhelfer (siehe Ansprechpartner und Kontaktdaten) in Verbindung setzen, wenn es wegen absehbarer Beschlussunfähigkeit erforderlich ist.

Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn:

- während der Wahlhandlung
 - der Wahlvorsteher (bzw. Stellvertretung) und
 - der Schriftführer (bzw. Stellvertretung) und
 - mindestens ein Beisitzer
- während der Ergebnisermittlung
 - der Wahlvorsteher (bzw. Stellvertretung) und
 - der Schriftführer (bzw. Stellvertretung) und
 - mindestens drei Besitzer

anwesend sind.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet. Dies bedeutet, dass sie die Wahl durchführen sollen, ohne sich beeinflussen zu lassen, andere zu beeinflussen und die Wahlgrundsätze wahren.

1.4 Der Wahltag

Der Briefwahlvorstand sorgt in seinem Briefwahlbezirk für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlhandlung. Er prüft die Wahlbriefe und entscheidet über deren Zulassung oder Zurückweisung. Nach dem Ende der Wahlzeit zählt er die Stimmen aus und entscheidet dabei über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen.

14:30 Uhr ■ Briefwahlvorsteher und dessen Stellvertretung nehmen die Wahlunterlagen entgegen:
→ Zusammensetzung Briefwahlvorstand (Name, Vorname, Funktion)
→ Schlüssel für die Urne
→ Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine
→ weitere Informationen

15 Uhr ■ Schriftführer und Beisitzer treffen ein

15:15 Uhr ■ kurze Einweisung durch den Briefwahlvorsteher
■ Verpflichtung der Mitglieder des Briefwahlvorstandes:
Ich verpflichte Sie:

- zur unparteiischen Wahrnehmung des Amtes
- zur Verschwiegenheit über alle in ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Wahlangelegenheiten.

Dies gilt auch über den Wahltag hinaus und auch für Äußerungen in sozialen Netzwerken.

- *Sie dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf ihre politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen.*

15:30 Uhr ■ Beginn der Wahlhandlung:
→ Zulassung der Wahlbriefe

18 Uhr ■ Beginn der Ergebnisermittlung:
■ Auszählung und Ergebnisermittlung
■ Schnellmeldung
■ Verpacken der Wahlunterlagen

Ende ■ Übergabe der Wahlunterlagen an Beauftragte der Landeshauptstadt Dresden
■ Objekt „Bürgerwiese“ → Aula im Erdgeschoss
■ Objekt „BSZ Elektrotechnik“ → Raum B14/Turnsaal im Erdgeschoss
■ Objekt „Neues Rathaus – Plenarsaal“ → Festsaal – Neues Rathaus im 2. OG

Die Wahlhelfer erhalten ein Erfrischungsgeld, das sich nach der Art des Einsatzes richtet. Dieses wird ca. 14 Tage nach der Wahl auf das angegebene Konto überwiesen.

Folgende Materialien werden am Wahltag je Wahlbezirk im Wahlraum bereitgestellt:

- Wahlurne
- Transportumschlag 1 (TU 1) – enthält u.a. Anleitung, Niederschrift, Stapelhilfen
- Transportumschlag 2 (TU 2) – übergibt der Briefwahlbetreuer und enthält u.a. Namensliste WV
- Büromaterialtasche

1.5 Aufgaben des Wahlvorstandes (allgemein)

Der Briefwahlvorstand sorgt in seinem Briefwahlbezirk für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlhandlung. Er prüft die Wahlbriefe und entscheidet über die Zulassung oder Zurückweisung. Nach dem Ende der Wahlzeit zählt er die Stimmen aus und entscheidet dabei über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen.

Der Briefwahlvorsteher ist dabei der Hauptverantwortliche, er koordiniert die Wahlhandlung im Allgemeinen und verteilt die Aufgaben auf die übrigen Mitglieder des Briefwahlvorstandes.

1.5.1 Aufgaben des Wahlvorstehers (bzw. Stellvertreter)

- nimmt die Wahlunterlagen vor Beginn der Wahlhandlung entgegen und prüft sie anhand der Inhaltsangabe auf den Umschlägen auf Vollständigkeit
- achtet auf eine ausreichende personelle Besetzung, stimmt sich ggf. mit der AG Wahlhelfer ab
- verpflichtet die Mitglieder des Briefwahlvorstandes vor Aufnahme ihrer Tätigkeit
- eröffnet die Wahlhandlung um 15:30 Uhr mit Beginn der Zulassung der Wahlbriefe
- leitet den Briefwahlvorstand während der Wahlhandlung
- leitet und beaufsichtigt die Sortierung der Stimmzettel und Auszählung der Stimmen
- leitet Beschlussfassungen des Briefwahlvorstandes und gibt Entscheidungen bekannt
- gibt das Wahlergebnis für den Briefwahlbezirk mündlich bekannt und übermittelt die Schnellmeldung an die Wahlbehörde
- kontrolliert die Wahlniederschrift
- übergibt nach Abschluss der Wahl und Ergebnisermittlung die Wahlunterlagen an einen Beauftragten der Wahlbehörde

Bei Abwesenheit nimmt der Stellvertreter diese Aufgaben wahr.

1.5.2 Aufgaben des Schriftführers (bzw. Stellvertreter)

- führt die Niederschrift
- erstellt ggf. formlose Vermerke über besondere Vorkommnisse und Abstimmungen
- erfasst und summiert Ergebnisse und überträgt sie in die Schnellmeldung
- überträgt die Ergebnisse nach erfolgreicher Schnellmeldung in die Niederschrift
- vermerkt die Ergebnisse der Beschlussfassung auf den Wahlbriefen, Wahlumschlägen und Stimmzetteln, über deren Zulassung / Gültigkeit abgestimmt wurde

Bei Abwesenheit nimmt der Stellvertreter diese Aufgaben wahr.

1.5.3 Aufgaben der Beisitzer

- unterstützen die Vorbereitung und den Wahlablauf
- öffnen die Wahlbriefe
- öffnen die Wahlumschläge
- sortieren und zählen die Stimmzettel
- verpacken nach der Ergebnisermittlung die Wahlunterlagen.

1.6 Hinweise zu Anfahrt und Verpflegung

Das Berufungsschreiben gilt als Ticket im ÖPNV in der Tarifzone Dresden bis 4 Uhr des Folgetages. Die jeweiligen Briefwahlzentren sind von den Haltestellen der DVB fußläufig zu erreichen:

- Gymnasium Bürgerwiese: Haltestelle Lennéplatz
- BSZ Elektrotechnik: Haltestelle Strehleener Platz
- Neues Rathaus: Haltestelle Pirnaischer Platz oder Prager Straße

In den Briefwahlzentren „Gymnasium Bürgerwiese“ und BSZ Elektrotechnik wird es wieder die Möglichkeit geben, sich vor Ort Speisen und Getränke zu kaufen. Im Neuen Rathaus wird es keine Catering geben.

2. Wahlhandlung – Zulassung der Wahlbriefe – vor 18 Uhr

Die mit den Wahlunterlagen übergebenen Wahlbriefe müssen vor der Ergebnisermittlung zugelassen werden. Nur Wahlbriefe, die alle vorgegebenen Kriterien erfüllen, werden zugelassen und fließen später in die Ergebnisermittlung ein. Wahlbriefe, die zurückgewiesen wurden, werden als nicht abgegebene Stimmen betrachtet.

Nach Beginn der Zulassung der Wahlbriefe muss der **Wahlraum** durch den Briefwahlvorsteher oder der Stellvertretung **ständig beaufsichtigt** werden!

Schritt 1 - Zählen der Wahlbriefe

Die Wahlurne wird geöffnet und alle Wahlbriefe entnommen. Nachdem sich der Briefwahlvorstand davon überzeugt hat, dass die Urne vollständig entleert wurde, wird diese wieder abgeschlossen. Den Schlüssel verwahrt der Briefwahlvorsteher.

Anschließend prüft der Briefwahlvorstand anhand der auf dem Briefwahlumschlag aufgedruckten Briefwahlbezirksnummer, ob der Wahlbrief in seinen Briefwahlbezirk gehört. Befinden sich darunter **falsch zugeordnete Wahlbriefe**, ist die Briefwahlbetreuung (siehe Ansprechpartner und Kontaktdaten) zu informieren. Diese Wahlbriefe werden abgeholt und an den richtigen Briefwahlvorstand weitergeleitet!



Die ungeöffneten Wahlbriefe werden gezählt. Die ermittelte Anzahl wird durch nochmaliges Zählen überprüft.

Die Anzahl trägt der Schriftführer unter **Nr. 2.3** in die **Niederschrift** ein.

Ist die Anzahl **kleiner als 30 Wahlbriefe**, ist sofort die Briefwahlbetreuung zu informieren.

30

Die Anzahl der nach Zulassungsbeginn eingegangenen Wahlbriefe vermerkt der Schriftführer unter **Nr. 2.4** der **Niederschrift**.

Schritt 2 - Prüfen der Gültigkeit der Wahlbriefe

Für die Zulassung der Wahlbriefe ist zu prüfen, ob der Wahlschein gültig ist und ob sonstige Zurückweisungsgründe (siehe nächste Seite) bestehen.

Der Wahlvorstand prüft die Wahlscheinnummern auf den Wahlbriefen, ob sie im Verzeichnis für ungültig erklärte Wahlscheine aufgeführt sind. Dabei müssen immer Name und Wahlscheinnummer kontrolliert werden. Die im Verzeichnis aufgeführten Wahlscheine sind **ungültig**. Diese Wahlbriefe werden ausgesondert und durch gemeinsamen Beschluss zurückgewiesen – Zurückweisungsgrund 1 (siehe Schritt 3 – beanstandete Wahlbriefe).

Alle anderen Wahlbriefe werden geöffnet. Die Wahlscheine und die Wahlumschläge werden entnommen und gemeinsam mit dem Wahlbriefumschlag dem Briefwahlvorsteher übergeben.

Befindet sich ein **deutlich fühlbarer Gegenstand** im Wahlbrief, **darf** dieser **nicht geöffnet werden!**
In diesem Fall wird dieser durch gemeinsamen Beschluss zurückgewiesen (Zurückweisungsgrund 7) und die Briefwahlbetreuung informiert.

Gibt es gegen die Zulassung eines Wahlbriefes Bedenken, wird dieser zunächst ausgesondert und komplett (Wahlbrief, Wahlschein und Wahlumschlag) vom Briefwahlvorsteher verwahrt. Über die ausgesonderten/bedenklichen Wahlbriefe beschließt der Briefwahlvorstand im Anschluss.

Bei der Briefwahl sind Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn

- [1] dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
- [2] in dem Wahlbriefumschlag sich **kein** Wahlumschlag befindet,
- [3] der Wahlbriefumschlag und der Wahlumschlag nicht verschlossen ist,
Zur Beachtung: Ein Wahlbrief ist zuzulassen, wenn entweder der gelbe Wahlbriefumschlag oder der grüne Wahlumschlag verschlossen war. Nur so ist das Wahlgeheimnis gewährleistet.
Hinweis: Ist nur der Wahlumschlag offen, diesen vor Einwurf in die Urne mit einem Klebestreifen verschließen.
- [4] der Wahlbriefumschlag für dieselbe Wahl mehrere Wahlumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und unterschriebener Wahlscheine enthält,
- [5] der Wähler oder die Person seines Vertrauens (Hilfsperson) die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
- [6] kein amtlicher Wahlumschlag oder ein für eine andere Wahl bestimmter Wahlumschlag benutzt worden ist, oder
- [7] ein Wahlumschlag benutzt worden ist, bei dem das Wahlgeheimnis gefährdet ist oder der einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

Zulassung unbedenklicher Wahlbriefe

Diese Wahlbriefe werden zugelassen, indem:

- die grünen Wahlumschläge in die Wahlurne gelegt,
- die Wahlscheine gesammelt,
- und die (jetzt leeren) gelben Wahlbriefumschläge im blauen Müllsack entsorgt werden.

Schritt 3 - Behandlung von beanstandeten Wahlbriefen

Über die Zulassung oder Zurückweisung der beanstandeten Wahlbriefe entscheidet der gesamte (anwesende) Briefwahlvorstand mit einfacher Mehrheit. Der Briefwahlvorsteher erklärt kurz den Grund für die Beanstandung. Die Abstimmung erfolgt dann per Handzeichen. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Briefwahlvorstehers entscheidend. Er sagt auch das Ergebnis der Abstimmung an.

Den Unterlagen sind Beschlussetiketten zur Zulassung von Wahlbriefen beigelegt.

Zurückweisung von beanstandeten Wahlbriefen

Die durch Beschluss zurückgewiesenen Wahlbriefe werden als Anlage zur Niederschrift genommen. Dafür werden Wahlumschlag sowie Wahlschein wieder in den Wahlbriefumschlag verpackt und auf die Rückseite des Wahlbriefes ein Beschlusetikett geklebt.

Auf diesen wird die laufende Nummer und der Zurückweisungsgrund vermerkt.

Die Anzahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe trägt der Schriftführer - getrennt nach Zurückweisungsgründen - unter **Nr. 2.5** der **Niederschrift** ein.

Beschluss zum Wahlbrief		Anlage zur Niederschrift - Lfd. Nr.
<input type="checkbox"/>	1	Wahlschein fehlt bzw. ungültig
<input type="checkbox"/>	2	Wahlbrief enthält keinen Wahlumschlag
<input type="checkbox"/>	3	Wahlbriefumschlag und Wahlumschlag offen
<input type="checkbox"/>	4	Anzahl Wahlumschläge ungleich Anzahl Wahlscheine
<input type="checkbox"/>	5	Wahlschein nicht unterschrieben
<input type="checkbox"/>	6	kein amtlicher Wahlumschlag bzw. für andere Wahl gültig
<input type="checkbox"/>	7	Wahlgeheimnis gefährdet bzw. enthält fühlbaren Gegenstand
<input type="checkbox"/>		Zulassung beanstandeter Wahlbrief >> Wahlschein bedenklich
Begründung:		

Zulassung von beanstandeten Wahlbriefen

Durch Beschluss des Briefwahlvorstandes zugelassene Wahlbriefe werden wie unbedenkliche Wahlbriefe behandelt, d.h. der grüne Wahlumschlag wird in die Wahlurne gelegt, der Wahlschein wird gesammelt und der gelbe leere Wahlbriefumschlag im blauen Müllsack entsorgt.

War jedoch der Wahlschein bedenklich und damit Grund für die Beschlussfassung, wird nur der Wahlschein mit einem Beschlusetikett versehen, dieses angekreuzt und eine kleine Begründung hinzugefügt. Der Wahlschein wird als Anlage der Niederschrift beigelegt.

Die Anzahl der zugelassenen Wahlbriefe trägt der Schriftführer unter **Nr. 2.5** der **Niederschrift** ein.

Schritt 4 - Abschluss der Zulassung

Die Zulassung ist erst beendet, wenn alle dem Briefwahlvorstand übergebenen Wahlbriefe zugelassen bzw. zurückgewiesen wurden.

Wahlbriefe, die noch bis 16:00 Uhr in der Wahlbehörde eingehen, sind in die Zulassung einzubeziehen. Der Briefwahlvorstand erhält von seinem Briefwahlbetreuer eine Information, ab wann keine weiteren Wahlbriefe den Wahlbezirken übergeben werden.

Der Schriftführer vervollständigt die Angaben unter **Nr. 2.5** in der **Niederschrift**.

3. Ergebnisermittlung – ab 18 Uhr

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt unmittelbar nach Ablauf der Wahlzeit. Dabei soll der Wahlvorstand nicht nur beschlussfähig, sondern auch vollständig sein.

Sollte die Zulassung der Wahlbriefe vor 18:00 Uhr abgeschlossen sein, muss bis zum Ende der offiziellen Wahlzeit (18:00 Uhr) mit dem Beginn der Ergebnisermittlung gewartet werden.

Die Ergebnisermittlung ist öffentlich, der Wahlraum muss für jedermann zugänglich sein. Personen, die allerdings die Ergebnisermittlung stören oder behindern, dürfen aus dem Wahlraum verwiesen werden (siehe dazu die Hinweise in Anlage 9).

Für eine schnelle Auszählung der Stimmen sollte der Wahlraum kurz vorbereitet werden. Die Tische werden freigeräumt und die jeweiligen Aufgaben im Wahlvorstand sind neu zu verteilen. Sie sollten:

- alle nicht benötigten Unterlagen vom Tisch entfernen,
- die Wahlurne öffnen und auf dem Tisch ausleeren,
- kontrollieren, ob die Wahlurne vollständig entleert ist.

Den Unterlagen sind „Notizblätter“ analog der jeweiligen Ergebnistabellen beigelegt. In dieses Notizblatt sollten alle ermittelten Werte vorerst eingetragen werden. Erst, wenn alle Zahlen ermittelt und mit den Plausibilitätskontrollen geprüft worden sind, können sie in die Schnellmeldung und die Niederschrift übernommen werden.

Schritt 1 – Zählung der Stimmzettel (Wähler)

Die Wahlvorsteher öffnet nach Abschluss der vorbereitenden Arbeiten die Wahlurne und leert den Inhalt auf der freien Arbeitsfläche aus. Alle Personen des Wahlvorstandes vergewissern sich, dass die Wahlurne tatsächlich leer ist.

Vor der Auszählung der einzelnen Stimmen wird erst die Anzahl der Wähler ermittelt. Dabei wird nicht nur auf die Anzahl der Wahlumschläge geachtet, sondern auch anhand der eingenommenen Wahlscheine geprüft, ob die Anzahl plausibel ist.

Dafür ist in folgenden Schritten vorzugehen:

- Zählen der ungeöffneten Wahlumschläge
 - Eintragung im Notizblatt in Zeile **[B]**
 - Eintragung in die **Niederschrift** unter **Nr. 3.1** in Zeile **[B]**.
- Zählen der eingenommenen gültigen Wahlscheine
 - Eintragung im Notizblatt in Zeile **[B1]**
 - Eintragung in die **Niederschrift** unter **Nr. 3.1** in Zeile **[B1]**

Die Anzahl der gezählten Wahlumschläge [B] muss gleich der Anzahl der eingenommenen gültigen Wahlscheine [B1] sein.

[B] = [B1]

Bei Abweichungen sind die Zählungen zu wiederholen. Ergibt sich auch bei wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Niederschrift unter Nr. 3.1 zu begründen. Die ermittelten Werte der Wahlumschläge und der eingenommenen Wahlscheine werden nun unter Nr. 4 in den Zeilen [B] und [B1] eingetragen.

Bei Ungleichheit der Anzahl von Wahlumschlägen und Wähler ist **die Anzahl der Wahlumschläge maßgebend** und gilt als Wählerzahl.

Schritt 2 – Sortierung der Stimmzettel unter Verwendung der Stapelhilfen

Für die Übergabe der Wahlunterlagen sind die Stimmzettel in einer bestimmten Sortierung abzulegen. Wird sich an diese Vorgehensweise gehalten, erspart man sich eine spätere Umsortierung.

In den Wahlunterlagen befinden sich Stapelhilfen, auf denen dokumentiert ist, welche Stapel zu bilden und wo die Ergebnisse der Zählung einzutragen sind. Weiterhin ist ein Feld vorhanden, in dem das Ergebnis der Zählung eingetragen wird. Sind Nachzählen erforderlich, erleichtert dies die Fehlersuche. Diese Stapelhilfen sind beim späteren Bündeln der Stimmzettel als Deckblatt für den Stapel vorgesehen.

Die Beisitzer öffnen die Wahlumschläge und entfalten unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Stimmzettel und bilden folgende Stapel:

Stapel a) → mehrere Stapel aus Stimmzetteln, auf denen die Direkt- und die Listenstimme **zweifelsfrei gültig** für Bewerber und Landesliste **derselben Partei** abgegeben wurden, getrennt nach den jeweiligen Wahlvorschlägen

Stapel a)
Hilfsstapel Wahlvorschlag 1
Partei A

Stapel a)
Hilfsstapel Wahlvorschlag 2
Partei B

Stapel a)
Hilfsstapel Wahlvorschlag 3
Partei C

Stimmzettel				
für die Wahl zum Sächsischen Landtag im Wahlkreis 43 – Dresden 4 am 1. September 2024				
Sie haben 2 Stimmen				
hier 1 Stimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten		hier 1 Stimme für die Wahl einer Landesliste (Partei)		
Direktstimme		Listenstimme		
1	Aurich, Anton Partei A	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	1
2	Bäcker, Berta Partei B	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	2
3	Chauster, Chris Partei C	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	3
4	Dunsel, Dora Partei D	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	4
5	Ehrmann, Emil Partei E	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	5
6	Finke, Fidello Partei F	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	6
7	Ganser, Gustav Partei G	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	7
8	Hoffmann, Hans Partei H	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	8

Stimmzettel				
für die Wahl zum Sächsischen Landtag im Wahlkreis 43 – Dresden 4 am 1. September 2024				
Sie haben 2 Stimmen				
hier 1 Stimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten		hier 1 Stimme für die Wahl einer Landesliste (Partei)		
Direktstimme		Listenstimme		
1	Aurich, Anton Partei A	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1
2	Bäcker, Berta Partei B	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	2
3	Chauster, Chris Partei C	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	3
4	Dunsel, Dora Partei D	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	4
5	Ehrmann, Emil Partei E	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	5
6	Finke, Fidello Partei F	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	6
7	Ganser, Gustav Partei G	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	7
8	Hoffmann, Hans Partei H	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	8

Stimmzettel				
für die Wahl zum Sächsischen Landtag im Wahlkreis 43 – Dresden 4 am 1. September 2024				
Sie haben 2 Stimmen				
hier 1 Stimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten		hier 1 Stimme für die Wahl einer Landesliste (Partei)		
Direktstimme		Listenstimme		
1	Aurich, Anton Partei A	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1
2	Bäcker, Berta Partei B	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	2
3	Chauster, Chris Partei C	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	3
4	Dunsel, Dora Partei D	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	4
5	Ehrmann, Emil Partei E	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	5
6	Finke, Fidello Partei F	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	6
7	Ganser, Gustav Partei G	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	7
8	Hoffmann, Hans Partei H	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	8

Stapel b) → einen Stapel aus Stimmzetteln, auf denen

- die Direkt- und die Listenstimme **zweifelsfrei gültig** für Bewerber und Landesliste **verschiedener Parteien** abgegeben wurde,
- nur die Direkt- oder nur die Listenstimme jeweils **zweifelsfrei gültig** und die andere Stimme **nicht abgegeben** wurde

Gesamtstapel b)


- Direkt- und Listenstimme für unterschiedliche Parteien
- Nur Direkt- oder Listenstimme

Stimmzettel				
für die Wahl zum Sächsischen Landtag im Wahlkreis 43 – Dresden 4 am 1. September 2024				
Sie haben 2 Stimmen				
hier 1 Stimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten		hier 1 Stimme für die Wahl einer Landesliste (Partei)		
Direktstimme		Listenstimme		
1	Aurich, Anton Partei A	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	1
2	Bäcker, Berta Partei B	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	2
3	Chauster, Chris Partei C	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	3
4	Dunsel, Dora Partei D	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	4
5	Ehrmann, Emil Partei E	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	5
6	Finke, Fidello Partei F	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	6
7	Ganser, Gustav Partei G	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	7
8	Hoffmann, Hans Partei H	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	8

Stimmzettel				
für die Wahl zum Sächsischen Landtag im Wahlkreis 43 – Dresden 4 am 1. September 2024				
Sie haben 2 Stimmen				
hier 1 Stimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten		hier 1 Stimme für die Wahl einer Landesliste (Partei)		
Direktstimme		Listenstimme		
1	Aurich, Anton Partei A	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1
2	Bäcker, Berta Partei B	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	2
3	Chauster, Chris Partei C	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	3
4	Dunsel, Dora Partei D	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	4
5	Ehrmann, Emil Partei E	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	5
6	Finke, Fidello Partei F	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	6
7	Ganser, Gustav Partei G	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	7
8	Hoffmann, Hans Partei H	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	8

Stimmzettel				
für die Wahl zum Sächsischen Landtag im Wahlkreis 43 – Dresden 4 am 1. September 2024				
Sie haben 2 Stimmen				
hier 1 Stimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten		hier 1 Stimme für die Wahl einer Landesliste (Partei)		
Direktstimme		Listenstimme		
1	Aurich, Anton Partei A	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1
2	Bäcker, Berta Partei B	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	2
3	Chauster, Chris Partei C	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	3
4	Dunsel, Dora Partei D	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	4
5	Ehrmann, Emil Partei E	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	5
6	Finke, Fidello Partei F	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	6
7	Ganser, Gustav Partei G	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	7
8	Hoffmann, Hans Partei H	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	8

Stapel c) → Stapel mit **leer abgegebenen** Wahlumschlägen und **ungekennzeichneten** Stimmzetteln,

Stapel d) → Stapel aus Wahlumschlägen, die mehrere Stimmzettel enthalten, 

Stapel e) → Stapel aus Wahlumschlägen und Stimmzetteln, die **Anlass zu Bedenken** geben, z. B.

- Stimmzettel mit mehr als einer Kennzeichnung bei der Direkt- und/oder Listenstimme,
- Stimmzettel, bei denen die Kennzeichnung nicht eindeutig zuzuordnen ist,
- Stimmzettel, die Zusätze oder Vorbehalte enthalten,

Der Wahlvorsteher kontrolliert die Sortierung der Stapel und behält dabei die **Stapel d) und Stapel e)** bei sich. Über die Gültigkeit dieser Stimme(n) beschließt der Wahlvorstand zu einem späteren Zeitpunkt. Die übrigen Stapel verbleiben bei den Beisitzern.

Schritt 3 – Auszählung der zweifelsfrei gültigen und ungültigen Stimmzettel - Stapel a) und c)

Die **Stapel a)** werden jeweils von einem Beisitzer gezählt. Um eine spätere Wiederholungszählung zu vermeiden, sollte ein zweiter Beisitzer eine Kontrollzählung durchführen. Bei Differenzen zählen beide erneut.

Das Ergebnis der Zählungen wird vom Schriftführer in der **Spalte [ZS I]** in die **Zeilen [D1] bis [Dx]** → gültige Direktstimmen und in die **Zeilen [F1] bis [Fx]** → gültige Listenstimmen - eingetragen.

Der **Stapel c)** wird ebenfalls unter gegenseitiger Kontrolle (wie Stapel a)) gezählt. Das Ergebnis trägt der Schriftführer in der **Spalte [ZS I]** in die **Zeile [C]** → ungültige Direktstimmen und in die **Zeile [E]** → ungültige Listenstimmen - ein.

Schritt 4 – Sortierung und Auszählung Stapel b)

Der Stapel b) wird zweimal ausgezählt. Zunächst geordnet nach der Listenstimme und anschließend geordnet nach der Direktstimme.

Der Wahlvorsteher sortiert die Stimmzettel von **Stapel b)** getrennt nach den Listenstimmen auf die entsprechenden Hilfsstapel. Bei Stimmzetteln, auf denen nur die Direktstimme abgegeben wurde, sagt der Wahlvorsteher an, dass die Listenstimme ungültig ist und bildet daraus einen weiteren Stapel.

Das Zählen erfolgt wieder unter gegenseitiger Kontrolle durch zwei Beisitzer.

Stapel b)
Hilfsstapel Wahlvorschlag 1
Partei A
Sortierung nach Listenstimme

Stapel b)
Hilfsstapel Wahlvorschlag 2
Partei B
Sortierung nach Listenstimme

Stapel b)
Hilfsstapel - nicht abgegebene
Listenstimmen

Stimmzettel		für die Wahl zum Sächsischen Landtag im Wahlkreis 43 – Dresden 4 am 1. September 2024	
Sie haben 2 Stimmen			
hier 1 Stimme für die Wahl eines Wahlvorschlags		hier 1 Stimme für die Wahl einer Landesliste (Partei)	
Direktstimme	Listenstimme	Direktstimme	Listenstimme
1 Aurich, Anton Partei A	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	Partei A 1
2 Bäcker, Berta Partei B	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Partei B 2
3 Chauster, Chris Partei C	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Partei C 3
4 Dunsel, Dora Partei D	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	Partei D 4
5 Ehrmann, Emil Partei E	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Partei E 5
6 Finke, Fidelio Partei F	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Partei F 6
7 Ganser, Gustav Partei G	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Partei G 7
8 Hoffmann, Hans Partei H	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Partei H 8

Stimmzettel		für die Wahl zum Sächsischen Landtag im Wahlkreis 43 – Dresden 4 am 1. September 2024	
Sie haben 2 Stimmen			
hier 1 Stimme für die Wahl eines Wahlvorschlags		hier 1 Stimme für die Wahl einer Landesliste (Partei)	
Direktstimme	Listenstimme	Direktstimme	Listenstimme
1 Aurich, Anton Partei A	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	Partei A 1
2 Bäcker, Berta Partei B	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	Partei B 2
3 Chauster, Chris Partei C	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Partei C 3
4 Dunsel, Dora Partei D	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Partei D 4
5 Ehrmann, Emil Partei E	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Partei E 5
6 Finke, Fidelio Partei F	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Partei F 6
7 Ganser, Gustav Partei G	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Partei G 7
8 Hoffmann, Hans Partei H	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Partei H 8

Stimmzettel		für die Wahl zum Sächsischen Landtag im Wahlkreis 43 – Dresden 4 am 1. September 2024	
Sie haben 2 Stimmen			
hier 1 Stimme für die Wahl eines Wahlvorschlags		hier 1 Stimme für die Wahl einer Landesliste (Partei)	
Direktstimme	Listenstimme	Direktstimme	Listenstimme
1 Aurich, Anton Partei A	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	Partei A 1
2 Bäcker, Berta Partei B	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Partei B 2
3 Chauster, Chris Partei C	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	Partei C 3
4 Dunsel, Dora Partei D	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Partei D 4
5 Ehrmann, Emil Partei E	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Partei E 5
6 Finke, Fidelio Partei F	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Partei F 6
7 Ganser, Gustav Partei G	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Partei G 7
8 Hoffmann, Hans Partei H	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Partei H 8

Das Ergebnis der Zählung trägt der Schriftführer in der Spalte [ZS II] in die Zeilen [F1] bis [F19] (gültige Listenstimmen) bzw. [Zeile E] (ungültige Listenstimmen) ein.

Anschließend wird Stapel b) vom Wahlvorsteher nach den Bewerbern bzw. ohne abgegebene Direktstimme sortiert. Stimmzettel ohne abgegebene Direktstimme werden dabei als ungültige Direktstimme gezählt. Das Zählen erfolgt wieder unter gegenseitiger Kontrolle durch zwei Beisitzer.

Stapel b)
Hilfsstapel Wahlvorschlag 1
Partei A
Sortierung nach Direktstimme

Stapel b)
Hilfsstapel Wahlvorschlag 2
Partei B
Sortierung nach Direktstimme

Stapel b)
Hilfsstapel - nicht abgegebene
Direktstimmen

Stimmzettel
für die Wahl zum Sächsischen Landtag
im Wahlkreis 43 – Dresden 4
am 1. September 2024

Sie haben 2 Stimmen

hier 1 Stimme hier 1 Stimme
für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten für die Wahl einer Landesliste (Partei)

Direktstimme		Listenstimme	
1	Aurich, Anton Partei A	<input checked="" type="checkbox"/>	Partei A 1
2	Bäcker, Berta Partei B	<input type="checkbox"/>	Partei B 2
3	Chauster, Chris Partei C	<input type="checkbox"/>	Partei C 3
4	Dunsel, Dora Partei D	<input type="checkbox"/>	Partei D 4
5	Ehrmann, Emil Partei E	<input type="checkbox"/>	Partei E 5
6	Finke, Fidello Partei F	<input type="checkbox"/>	Partei F 6
7	Ganser, Gustav Partei G	<input type="checkbox"/>	Partei G 7
8	Hoffmann, Hans Partei H	<input type="checkbox"/>	Partei H 8

Stimmzettel
für die Wahl zum Sächsischen Landtag
im Wahlkreis 43 – Dresden 4
am 1. September 2024

Sie haben 2 Stimmen

hier 1 Stimme hier 1 Stimme
für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten für die Wahl einer Landesliste (Partei)

Direktstimme		Listenstimme	
1	Aurich, Anton Partei A	<input type="checkbox"/>	Partei A 1
2	Bäcker, Berta Partei B	<input checked="" type="checkbox"/>	Partei B 2
3	Chauster, Chris Partei C	<input type="checkbox"/>	Partei C 3
4	Dunsel, Dora Partei D	<input type="checkbox"/>	Partei D 4
5	Ehrmann, Emil Partei E	<input type="checkbox"/>	Partei E 5
6	Finke, Fidello Partei F	<input type="checkbox"/>	Partei F 6
7	Ganser, Gustav Partei G	<input checked="" type="checkbox"/>	Partei G 7
8	Hoffmann, Hans Partei H	<input type="checkbox"/>	Partei H 8

Stimmzettel
für die Wahl zum Sächsischen Landtag
im Wahlkreis 43 – Dresden 4
am 1. September 2024

Sie haben 2 Stimmen

hier 1 Stimme hier 1 Stimme
für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten für die Wahl einer Landesliste (Partei)

Direktstimme		Listenstimme	
1	Aurich, Anton Partei A	<input type="checkbox"/>	Partei A 1
2	Bäcker, Berta Partei B	<input type="checkbox"/>	Partei B 2
3	Chauster, Chris Partei C	<input checked="" type="checkbox"/>	Partei C 3
4	Dunsel, Dora Partei D	<input type="checkbox"/>	Partei D 4
5	Ehrmann, Emil Partei E	<input type="checkbox"/>	Partei E 5
6	Finke, Fidello Partei F	<input type="checkbox"/>	Partei F 6
7	Ganser, Gustav Partei G	<input type="checkbox"/>	Partei G 7
8	Hoffmann, Hans Partei H	<input type="checkbox"/>	Partei H 8

Das Ergebnis der Zählung trägt der Schriftführer in der Spalte [ZS II] in die Zeilen [D1] bis [D...] (gültige Direktstimmen) bzw. Zeile [C] (ungültige Direktstimmen) ein.

Schritt 5 – Beschlussfassung über die bedenklichen Stimmzettel – Stapel d) und Stapel e)

Als nächster Schritt der Auszählung folgt die Beschlussfassung über die bedenklichen Stimmzettel und die Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln. Hierzu werden alle Stimmzettel und Wahlumschläge der **Stapel d) und Stapel e)** nacheinander vom Wahlvorstand geprüft und über die Gültigkeit der Stimmen beschlossen.

Als **gültig** kann eine Stimme gewertet werden, **wenn** der **Wählerwille eindeutig zu erkennen** und das Wahlgeheimnis gewahrt ist - siehe Anlage 7 „Hinweise zur Bewertung der Gültigkeit/ Ungültigkeit von Stimmen“ und die beigegeführten Beispiele.

Stimmzettel sind als **ungültig zu werten**, wenn:

- [A] der Stimmzettel nicht amtlich hergestellt ist,
- [B] der Stimmzettel stark beschädigt oder nur teilweise vorhanden ist,
- [C] der Stimmzettel für einen anderen Wahlkreis oder eine andere Wahl gilt,
- [D] die Kennzeichnung den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
oder
- [E] der Stimmzettel Zusätze, Vorbehalte oder ein reines Negativvotum enthält.

Wurde der Stimmzettel nicht amtlich hergestellt [A], dann ist die Direkt- und die Listenstimme ungültig. Ist der Stimmzettel für einen anderen Wahlkreis innerhalb von Sachsen gültig [C], dann ist nur die Direktstimme ungültig, die Listenstimme dagegen ist gültig.

Der Wahlvorsteher gibt das Ergebnis der Abstimmung mündlich bekannt. Dabei sagt er an, ob und für welchen Wahlvorschlag die Stimme gilt. Der Schriftführer und ein Beisitzer notieren diese

Zwischenergebnisse jeweils auf einer Strichliste. Dabei nutzt der Schriftführer das beigelegte Notizblatt.

Der gesamte (anwesende) Wahlvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Gültigkeit der Stimme. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Wahlvorstehers entscheidend. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen.

Auf die **Rückseite** jedes Stimmzettels klebt der Schriftführer ein Beschlussetikett und vermerkt die laufende Nummer, das Ergebnis der Abstimmung und kreuzt ggf. den Ungültigkeitsgrund an. Diese Stimmzettel sind als Anlage der Niederschrift beizufügen.

Sollten die Beschlussetiketten nicht ausreichen, kann der Beschluss - analog der Beschlussetiketten - handschriftlich auf der Rückseite des Stimmzettels bzw. Wahlumschlages vermerkt werden.

Nach Abstimmung über alle bedenklichen Stimmzettel wird die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmen anhand der Strichlisten ermittelt. Ergeben sich dabei Differenzen werden die Stimmen erneut gezählt.

Anschließend trägt der Schriftführer das **Ergebnis der Zählung** in der **Spalte [ZS III]** in die:

- **Zeile [C]** (ungültige Direktstimmen)
 - **Zeilen [D1] bis [Dx]** (gültige Direktstimmen)
 - **Zeile [E]** (ungültige Listenstimmen)
 - **Zeilen [F1] bis [Fx]** (gültige Listenstimmen)
- des Notizblattes ein.

Schritt 6 – Ermittlung des Endergebnisses

Für die Ermittlung des Endergebnisses zählt der Schriftführer die zuvor ermittelten Zwischensummen **[ZS I] bis [ZS III]** zusammen. Dazu werden erst die Summen je Zeile und je Spalte gebildet. Anschließend wird die Gesamtsumme der gültigen Direkt- und Listenstimmen ermittelt.

Der Wahlvorsteher bestimmt zwei Beisitzer, die nacheinander die Zusammenzählung überprüfen.

Das Ergebnis wird auf Plausibilität geprüft, indem die Direktstimmen insgesamt (Summe aus **[C] und [D]**) mit den Listenstimmen insgesamt (Summe aus **[E] und [F]**) und der Anzahl der Stimmzettel **[B]** verglichen werden. Die Anzahl der abgegebenen Stimmzettel muss mit der Anzahl der insgesamt abgegebenen (auch ungültigen) Direkt- bzw. Listenstimmen übereinstimmen.

$$\text{Anzahl Stimmzettel} = \text{ungültige} + \text{gültige Direktstimmen} = \text{ungültige} + \text{gültige Listenstimmen}$$
$$[B] = [C] + [D] = [E] + [F]$$

Wenn sich Differenzen ergeben, sollten die Summen je Zeile und die Gesamtsumme in der Spaltensumme geprüft werden. Lässt sich die Differenz so nicht klären, ist eine erneute (Teil-)Auszählung notwendig.

Eine eventuelle Wiederholungszählung wird in der **Niederschrift** vermerkt.

Wenn die Zahlen vollständig und korrekt sind, können sie in die Schnellmeldung übertragen werden.

Schritt 7 – Bekanntgabe des Ergebnisses

Der Wahlvorsteher meldet das Ergebnis unverzüglich telefonisch unter **0351/488 11 11**.

Korrekturen in Niederschrift und Schnellmeldung sind so vorzunehmen, dass diese als solche erkennbar und lesbar sind. Der Schriftführer (bzw. Stellvertreter) muss diese Korrekturen signieren.

Sind die übermittelten Angaben korrekt, werden vom Schnellmelder eine Codenummer und sein Name genannt, beides wird auf dem Schnellmeldeformular vermerkt. Der Wahlvorsteher unterschreibt die Schnellmeldung und vermerkt den Zeitpunkt des Anrufes.

Nachdem das Endergebnis für die Wahl im Wahlbezirk feststeht, gibt der Wahlvorsteher dieses noch mündlich bekannt.

Schritt 8 – Abschluss der Niederschrift

Die Niederschrift ist die Dokumentation der Wahlhandlung und muss in allen Punkten sorgfältig ausgefüllt werden. Für die Wahlprüfung sowie bei Einsprüchen oder Anfechtungen dient sie als Beweis des ordnungsgemäßen Ablaufs. Daher sind besondere Vorkommnisse während der Wahlhandlung und Ergebnisermittlung unbedingt aufzuschreiben und der Niederschrift als Anlage beizufügen.

Nach erfolgreicher Schnellmeldung vervollständigt der Schriftführer die restlichen Angaben in der Niederschrift. Evtl. Veränderungen in der Zusammensetzung des Wahlvorstandes (siehe **Nr. 1** der **Niederschrift**) sind dabei zu beachten.

Die Niederschrift ist **von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes leserlich mit Vor- und Familiennamen zu unterzeichnen!** Sollte ein Mitglied die Unterschrift verweigern, ist dies durch den Schriftführer in der Niederschrift unter Nr. 5.5 zu vermerken.

Schritt 9 – Verpacken der Wahlunterlagen

Nach Ende der Ergebnisermittlung, der erfolgreichen Schnellmeldung und Abschluss der Niederschrift, sind die Unterlagen ordnungsgemäß zu verpacken.

1. TU 1 – Wahlunterlagenumschlag:

- Niederschrift incl. Anlagen;
- Schnellmeldung;
- bedenkliche Wahlscheine, über die der Wahlvorstand besonders beschlossen hat;
- ein Paket mit den bedenklichen Wahlumschlägen und Stimmzetteln mit Beschlussfassung;
- Wahlbriefe, die die zurückgewiesen wurden.

2. Alle Stimmzettel, Wahlumschläge und Wahlscheine, die **nicht im Umschlag TU1 verpackt werden, sind wie folgt zu sortieren, zu bündeln und **in die Wahlurne** zu verpacken:**

- mehrere Pakete mit den nach Direktstimmen geordneten gültigen Stimmzetteln;
- mehrere Pakete mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Listenstimme abgegeben worden war, nach Liste (Partei) geordnet;
- ein Paket mit den leer abgegebenen Wahlumschlägen (Stapel c);
- ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln (Stapel c);
- ein Paket mit den einggenommenen unbedenklichen Wahlscheinen;
- ggfs. das Verzeichnis für ungültig erklärte Wahlscheine;
- Rechtsvorschriften.

3. Büromaterialtasche

4. In den **blauen Müllsack kommen:**

- Wahlbriefumschläge;
- Wahlumschläge;
- sonstige zur Verfügung gestellte Unterlagen;
- und sonstiger Papierabfall.

Anderen Restmüll bitte nur im transparenten Müllbeutel entsorgen und nach dem Abschluss der Wahlhandlung vor dem Wahlraum abzulegen!

Alle Wahlurnen und Unterlagen sind

- im Objekt „Bürgerwiese“ in die Aula im Erdgeschoss
- im Objekt „BSZ Elektrotechnik“ in den Raum B14/Turnsaal im Erdgeschoss
- im Objekt „Neues Rathaus – Plenarsaal“ in den Festsaal im 2. Obergeschoss zu bringen.

Der Wahlunterlagenumschlag und die Wahlurne sind dort einem Beauftragten der Landeshauptstadt zu übergeben.

Der Beauftragte unterzeichnet, soweit alles vollständig ist, auf der Niederschrift die Entgegennahme der Wahlunterlagen. Damit ist der Wahltag beendet.

4. Anlagen

- Abkürzungen / Erläuterungen
- Anlage 1 „Was ist zu tun, wenn... - Hinweise und Tipps für Wahlvorstände“
- Anlage 2 „Muster Wahlschein“
- Anlage 3 „Muster Stimmzettel“
- Anlage 4 „Zulassung, Beanstandung und Zurückweisung von Wahlbriefen“
- Anlage 5 „Zulassungs- und Zurückweisungsgründe“
- Anlage 6 „Sortier- und Auszählschema Stimmzettel“
- Anlage 7 „Gültigkeit von Stimmzetteln“
- Anlage 8 „Muster Schnellmeldung“
- Anlage 9 „Hinweise zu Öffentlichkeit und Ordnung“

Abkürzungen / Erläuterungen

A1	Wahlberechtigte ohne Sperrvermerk
A2	Wahlberechtigte mit Sperrvermerk
B	Wähler gesamt
B1	Wähler mit Wahlschein
C	ungültige Direktstimmen
D	gültige Direktstimmen gesamt
D1..Dx	gültige Direktstimmen je Wahlvorschlag
E	ungültige Listenstimmen
F	gültige Listenstimmen gesamt
F1..Fx	gültige Listenstimmen je Wahlvorschlag
ZS I	Zwischensumme I – Zählergebnisse der Stapel a bzw. c
ZS II	Zwischensumme II – Zählergebnisse des Stapels b
ZS III	Zwischensumme III – Zählergebnisse des Stapels d

Briefwahlbezirk	Ein Briefwahlbezirk ist ein räumlich abgegrenztes Gebiet, in dem die Wahlbriefe der dort wohnenden Briefwähler gesammelt und gemeinsam durch den zuständigen Briefwahlvorstand geprüft und ausgezählt werden. Briefwahlbezirke umfassen entweder gesamte Ortsteile oder Teile eines Ortsteils.
Direktstimme	Die Direktstimme wird auf der linken Hälfte des Stimmzettels abgegeben. Mit ihr wird eine Person gewählt. Die Person, die im Wahlkreis die meisten Direktstimmen erhält, zieht als Abgeordneter des Wahlkreises direkt in den Sächsischen Landtag ein.
Listenstimme	Die Listenstimme wird auf der rechten Hälfte des Stimmzettels für eine Partei abgegeben. Die landesweit abgegebenen Listenstimmen entscheiden darüber, wie die Sitze im Sächsischen Landtag auf die einzelnen Parteien verteilt werden.
Niederschrift	Die Wahlniederschrift stellt das Protokoll der gesamten Wahlhandlung dar. Sie ist von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes am Ende der Wahlhandlung zu unterschreiben.
Schnellmeldung	Mit der Schnellmeldung übermittelt der Wahlvorsteher das im Wahlbezirk ermittelte Wahlergebnis an die Wahlbehörde.
Stapelhilfen	Die Stapelhilfen ermöglichen bei der Auszählung das Zuordnen der Stimmzettel zu den einzelnen Wahlvorschlägen.
Stimmzettel	Auf dem Stimmzettel gibt der Wahlberechtigte seine Stimme(n) ab.
Verzeichnis ungültiger Wahlscheine	Im Verzeichnis sind die Nummern der Wahlscheine vermerkt, die für ungültig erklärt wurden. Dies geschieht vor allem dann, wenn Wähler angeben, die Briefwahlunterlagen nicht erhalten zu haben. Sie bekommen dann neue Unterlagen zugesandt, nachdem die Wahlscheinnummer der vorher abgeschickten Unterlagen für ungültig erklärt wurde. Der Abgleich geschieht anhand der eindeutigen Wahlscheinnummer. Die Gültigkeit des Wahlscheins muss für jeden Wahlschein immer vor der Stimmabgabe geprüft werden!
Wahlbenachrichtigung	Die Wahlberechtigten, die zum Stichtag im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten ca. 4-5 Wochen vor dem Wahltermin ihre Wahlbenachrichtigung.
Wahlbezirk	Das Wahlgebiet der Stadt Dresden wurde in 399 Urnenwahlbezirke und 214 Briefwahlbezirke eingeteilt. In jedem Urnenwahlbezirk befindet sich ein Wahllokal, in dem die Wähler ihre Stimme abgeben können.

Wahlbrief	Den Wahlbrief senden Briefwähler an die Wahlbehörde zurück, um an der Wahl teilzunehmen. Wer Briefwahl beantragt hat, der bekommt den Stimmzettel, einen Wahlumschlag, einen Wahlschein und einen Wahlbriefumschlag zugeschickt. Nach Abgabe der Stimmen durch Ankreuzen wird der Stimmzettel in den Wahlumschlag gesteckt. Anschließend wird der Wahlschein unterschrieben und zusammen mit dem verschlossenen Wahlumschlag in den Wahlbriefumschlag gesteckt. Damit ist der Wahlbrief fertig und kann abgesandt werden.
Wahlgebiet	Das Wahlgebiet umfasst das Gebiet des Freistaates Sachsen
Wahlkreis	Für eine Wahl wird das Wahlgebiet in Wahlkreise mit annähernd gleich viel Einwohner aufgeteilt. Der Freistaat Sachsen ist in 60 Wahlkreise aufgeteilt, wobei sich 8 Wahlkreise im Stadtgebiet von Dresden befinden.
Wahlschein	Der Wahlschein wird mit den Briefwahlunterlagen versendet. Der Wähler kann an Stelle der Ausübung der Briefwahl auch unter Vorlage des Wahlscheines in einem beliebigen Wahllokal seines Wahlkreises wählen. Der Wahlschein ist der Nachweis darüber, dass die Person wahlberechtigt ist.
Wahlumschlag	Der Wahlumschlag ist der Umschlag, in dem der Stimmzettel eingesteckt wird (Stimmzettelumschlag).
Wahlvorschlag	zu einer Wahl aufgestellten Bewerberinnen und Bewerber bzw. Listen von Bewerberinnen und Bewerbern.

Anlage 1 „Was ist zu tun, wenn... - Hinweise und Tipps für Briefwahlvorstände“

Was ist zu tun, wenn...	
... der Wahlvorstand ist schon vor 15:30 Uhr vollständig angetreten? Darf dann schon mit der Zulassung der Wahlbriefe begonnen werden?	NEIN!! Der offizielle Startzeitpunkt, der auch in den öffentlichen Bekanntmachungen angezeigt wird, ist unbedingt einzuhalten. Etwas später ist möglich, aber nicht eher.
... der Wahlvorstand schon vor 18 Uhr mit der Zulassung der Wahlbriefe fertig ist. Darf dann schon mit der Ergebnisermittlung begonnen werden?	NEIN!! Auch hier muss gewartet werden. Mit der Ergebnisermittlung darf erst begonnen werden, wenn die offizielle Wahlzeit beendet ist. Die Wahlzeit ist offiziell 18 Uhr beendet. Sollte die Zulassung der Wahlbriefe vor 18 Uhr abgeschlossen sein, muss mit der Auszählung der Stimmzettel bis zum offiziellen Ende der Wahlzeit gewartet werden.
... sich ein Wahlhelfer verletzt? Sind die Wahlhelfer während ihres Ehrenamtes versichert?	Die Wahlhelfer sind während ihres Einsatzes und auf dem direkten Hin- und Rückweg durch die gesetzliche Unfallversicherung abgesichert. Das gilt ebenso für die Teilnahme an der Schulung.
... in Zulassung und Ergebnisermittlung Beschlüsse zu fassen sind? Beginnt die Nummerierung immer wieder bei 1?	NEIN!! Die Nummerierung ist während der gesamten Zulassung und Ergebnisermittlung fortlaufend. Jede Anlage bekommt eine neue Nummerierung, keine Nummer ist doppelt!!
... während der Zulassung der Wahlbriefe bzw. bei der Ergebnisermittlung Probleme auftreten, die der Briefwahlvorstand nicht lösen kann?	Während der gesamten Wahlzeit stehen den Briefwahlvorständen Briefwahlbetreuer zur Seite. Sie können telefonisch (siehe Ansprechpartner und Kontaktdaten) kontaktiert werden und helfen, wenn Fragen zu klären oder Verfahrensweisen unklar sind.
... Personen, die Auszählung im Briefwahlzentrum beobachten möchten bzw. Ton-/ Bildaufnahmen im Wahlraum machen möchten?	Grundsätzlich ist die Wahlbeobachtung zuzulassen (auch für nicht wahlberechtigte Personen). Der Wahlvorstand hat darauf zu achten, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt und Ordnung und Ruhe nicht gestört werden. Ton- und Bildaufnahmen können zugelassen werden, wenn die abgebildeten Personen dem zustimmen und keine personenbezogenen Daten aufgenommen werden (siehe Anlage 9).
... ein Mitglied des Briefwahlvorstandes Werbematerial einer Partei mitbringt bzw. auf der Kleidung ein Parteizeichen trägt?	Das Mitglied des Briefwahlvorstandes ist auf seine Neutralitätspflicht hinzuweisen, das Parteizeichen ist z.B. durch eine Jacke abzudecken. Das Werbematerial darf nicht ausgelegt bzw. verteilt werden.
... während der Zulassung bzw. der Ergebnisermittlung die Beschluss-etiketten nicht ausreichen?	Sollten die bereitgestellten Wahlunterlagen, wie z.B. Anleitung, Niederschrift, Schnellmeldung, Beschluss-Etiketten, nicht ausreichen, können sie über die Briefwahlbetreuer nachgefordert werden. Der Beschluss über bedenkliche Wahlbriefe und Stimmzettel kann aber auch handschriftlich auf die Rückseite geschrieben werden. Auch hier sind die laufende Nummer, der Grund der Beschlussfassung (analog der Beschlussetiketten) einzutragen.

... trotz mehrfacher Neu-Auszählung die Zahlen falsch bzw. nicht schlüssig sind?

Es kann vorkommen, dass trotz mehrfachem Nachzählen bzw. Nachrechnen die Werte kein schlüssiges oder plausibles Ergebnis liefern.

In dem Fall ist die Briefwahlbetreuung zu kontaktieren (siehe Ansprechpartner und Kontaktdaten).

Falsch ist, einfach die Zahlen passend zu machen, um die Schnellmeldung abzusetzen und dann den Wahltag zu beenden. Bei der Schnellmeldung werden Plausibilitätsprüfungen durchgeführt. Die Werte können nicht angenommen werden und es muss nochmal alles gezählt werden und damit es dauert noch länger.

... die Telefon-Nummer der Schnellmeldung (0351/488 1111) ständig besetzt ist, Leitungsabbrüche sind bzw. keine Einwahl möglich ist?

Es kann vorkommen, dass zu einigen Zeiten alle Schnellmeldeplätze belegt sind und die Schnellmelder nicht erreicht werden können.

In solchen Fällen rufen Sie konsequent weiter die Telefonnummer 0351/488 1111 an bzw. bleiben in der Leitung.

Anlage 2 „Muster Wahlschein“

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!

Wahlschein für die Wahl zum Sächsischen Landtag am 1. September 2024

Nur gültig für die Landeshauptstadt Dresden im genannten Wahlkreis:

Herr
Max Mustermann
Musterstrasse 24

01067 Dresden

Wahlbezirk 01100	Wählerverzeichnis-Nr. 1234	Wahlschein-Nr. 345
Briefwahlbezirk 01000	Wahlkreis 45	Statistisches Merkmal C
Geburtsdatum 01.01.1990		

Wahlschein gemäß § 22 Abs. 2 Landeswahlordnung (LWO)

wohnhaft in Musterstrasse 24, 01067 Dresden

kann mit diesem Wahlschein an der Landtagswahl in dem oben genannten Wahlkreis teilnehmen

- gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises oder Reisepasses durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des oben genannten Wahlkreises oder
- durch Briefwahl.



Dresden, den 02.08.2024

Fritz

Bearbeiter/in

(Der Wahlschein wurde automatisch erstellt und trägt deshalb keine Unterschrift.)

Achtung: Bitte vor Rücksendung die Erklärung auf der Rückseite ausfüllen und unterschreiben!

Landtagswahl

ACHTUNG Briefwählerinnen und Briefwähler!

Bitte nachfolgende Erklärung vollständig ausfüllen und unterschreiben und in den **gelben** Wahlbriefumschlag stecken.

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl

Ich versichere gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt, dass ich den beigefügten Stimmzettel persönlich – als Hilfsperson¹⁾²⁾ gemäß dem erklärten Willen der Wählerin/des Wählers – gekennzeichnet habe. Die Abgabe einer falschen Versicherung an Eides statt ist gemäß § 156 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht.

Unterschrift der Wählerin/des Wählers – oder –

Unterschrift der Hilfsperson²⁾



Ort, Datum, Vor- und Familienname



Ort, Datum, Vor- und Familienname

Weitere Angaben in Blockschrift

(Vor- und Familienname)

(Straße, Hausnummer)

(Postleitzahl, Wohnort)


¹⁾ Nicht zutreffendes bitte streichen!

²⁾ Wählerinnen oder Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der/des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat. Eine im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten erfolgten Stimmenabgabe ist strafbar.


Anlage 3 „Muster Stimmzettel“

Stimmzettel
für die Wahl zum Sächsischen Landtag im Wahlkreis 45 – Dresden 6
am 1. September 2024

Sie haben 2 Stimmen



hier 1 Stimme
für die Wahl
einer oder eines
Wahlkreisabgeordneten



hier 1 Stimme
für die Wahl
einer Landesliste (Partei)
– maßgebende Stimme für die Verteilung der
Sitze insgesamt auf die einzelnen Parteien –

Direktstimme

1	Klepsch, Barbara Staatsministerin, Landtagsabgeordnete Dresden	CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands	<input type="radio"/>
2	Winter, Heike Christa Unternehmerin Dresden	AfD	Alternative für Deutschland	<input type="radio"/>
3	Schollbach, André Rechtsanwalt Dresden	DIE LINKE	DIE LINKE	<input type="radio"/>
4	Lippmann, Valentin Landtagsabgeordneter, Politikwissenschaftler Dresden	GRÜNE	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	<input type="radio"/>
5	Engel, Stefan Historiker Dresden	SPD	Sozial- demokratische Partei	<input type="radio"/>

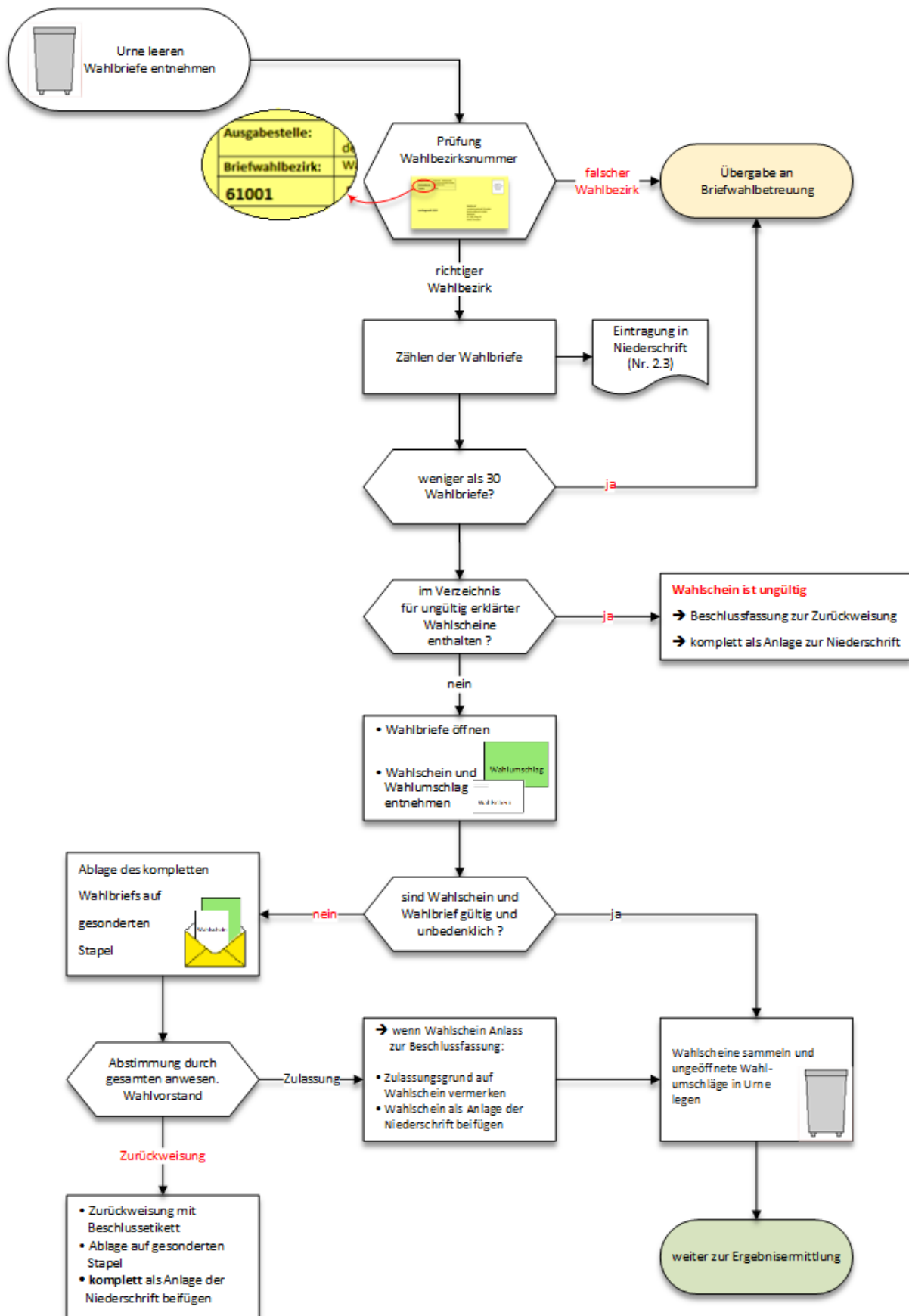
Listenstimme

<input type="radio"/>	CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands Michael Kretschmer, Barbara Klepsch, Alexander Dierks, Susan Leithoff, Christian Hartmann	1
<input type="radio"/>	AfD	Alternative für Deutschland Jörg Urban, Jan-Oliver Zwerg, Dr. Joachim Michael Keller, André Wendt, Sebastian Wippel	2
<input type="radio"/>	DIE LINKE	DIE LINKE Susanne Schaper, Stefan Hartmann, Luise Neuhaus-Wartenberg, Rico Gebhardt, Adelheid Noack	3
<input type="radio"/>	GRÜNE	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Katja Meier, Wolfram Günther, Franziska Schubert, Valentin Lippmann, Dr. Claudia Maicher	4
<input type="radio"/>	SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	5

				<input type="radio"/>
				<input type="radio"/>
17	Groß, Jörg Hausmeister Dresden	FREIE SACHSEN	FREIE SACHSEN	<input type="radio"/>
				<input type="radio"/>
				<input type="radio"/>

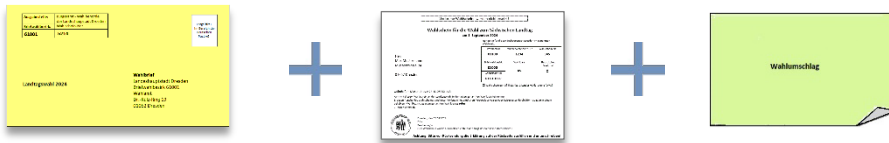
<input type="radio"/>	BÜNDNIS DEUTSCH- LAND	BÜNDNIS DEUTSCHLAND Steffen Große, Dirk Zschoke, Frank Anton, Ivo Teichmann, Stefan Schweitzer	15
<input type="radio"/>	BSW	Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit Sabine Zimmermann, Dr. Jörg Scheibe, Doreen Voigt, Ronny Kupke, Lutz Richter	16
<input type="radio"/>	FREIE SACHSEN	FREIE SACHSEN Karl Martin Kohlmann, Stefan Hartung, Andreas Dieter Hofmann (Happy Vibes), Ines Schreiber, Max Schreiber	17
<input type="radio"/>	V-Partei³	V-Partei³ - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer Simone Schwarzbach, Patricia Steppat, Alexia-Eva Hallmann, Jana Schilling	18
<input type="radio"/>	WU	WerteUnion Helko Petzoldt, Dr. Kirsten Muster, Thomas Strobel, Dr. Sylvia Luce Suzanne Kaufhold, Dirk Kohl	19

Anlage 4 „Zulassung, Beanstandung und Zurückweisung von Wahlbriefen“



Anlage 5 „Zulassungs- & Zurückweisungsgründe“

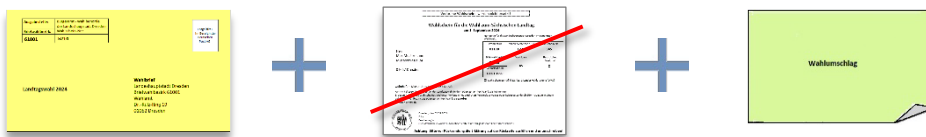
Zulassung:



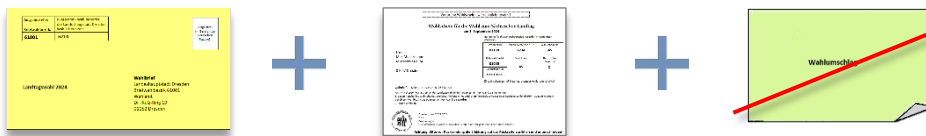
- richtiger Wahlbezirk
- Wahlscheinnummer steht **nicht** im Verzeichnis für ungültig erklärte Wahlscheine
- die Versicherung an Eides statt auf dem Wahlschein wurde unterschrieben (Wähler/Hilfsperson)

Zurückweisung:

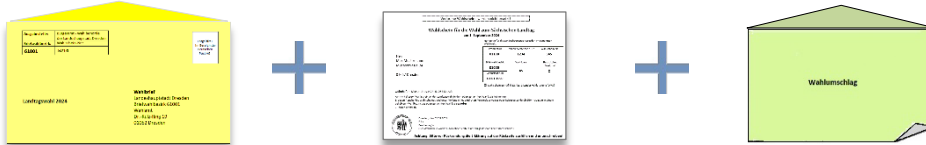
(1) Wahlschein fehlt oder der enthaltene Wahlschein ist ungültig



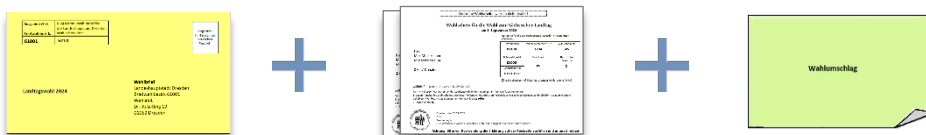
(2) Wahlumschlag fehlt



(3) Wahlbriefumschlag **und** Wahlumschlag sind offen



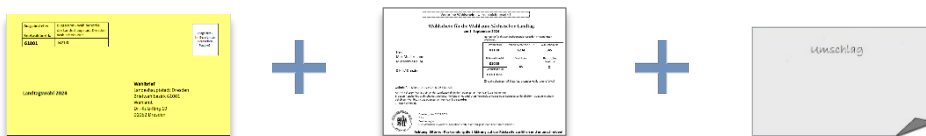
(4) Anzahl Wahlumschläge ist ungleich der Anzahl gültiger Wahlscheine



(5) Die „Versicherung an Eides statt“ auf dem Wahlschein ist nicht unterschrieben



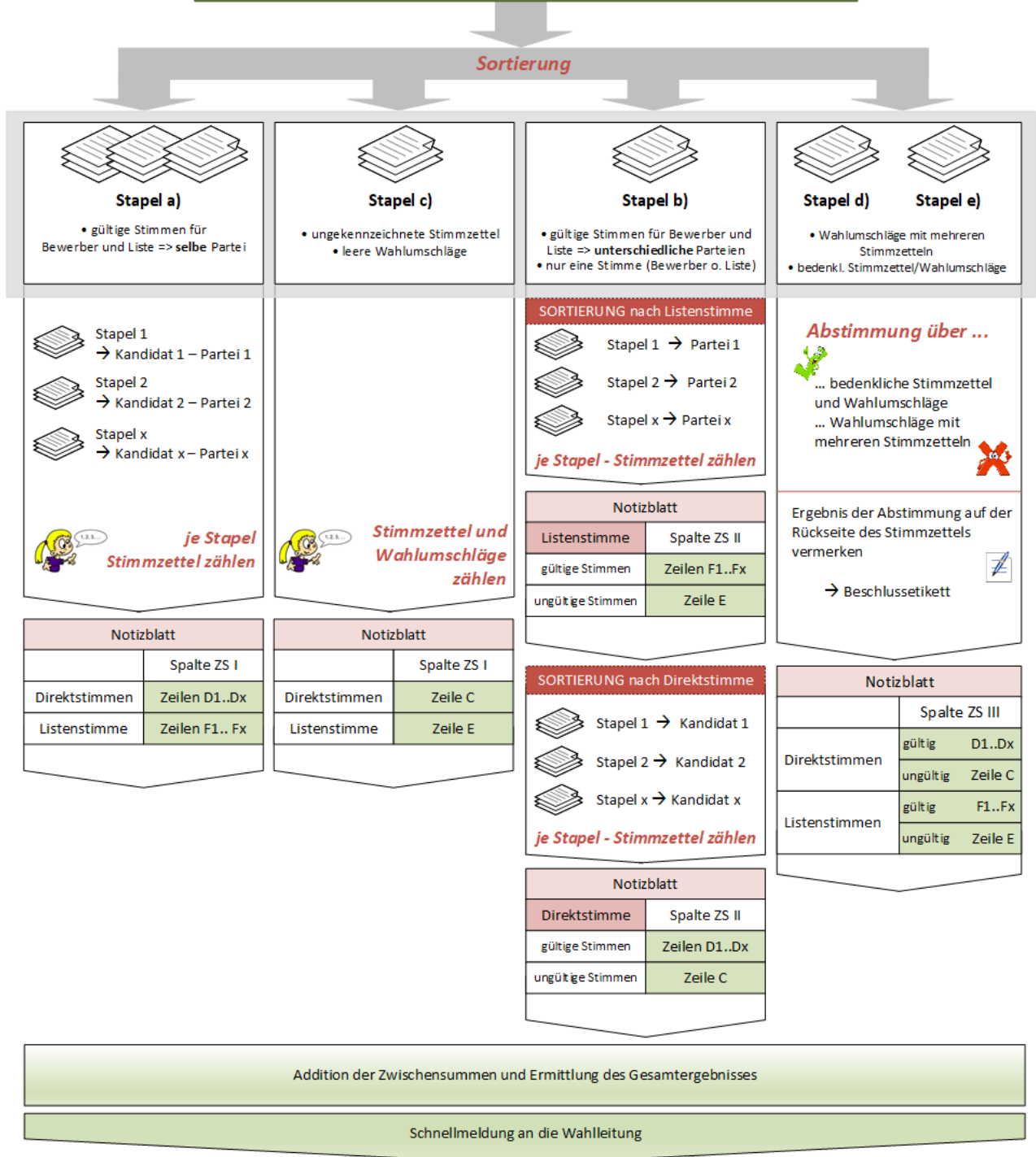
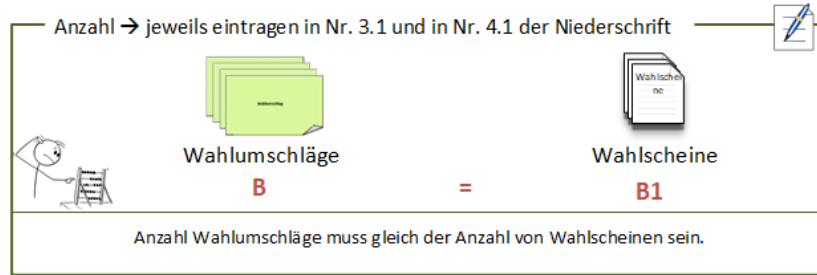
(6) kein amtlicher Wahlumschlag



(7) Wahlbrief/Wahlumschlag enthält Gegenstand bzw. das Wahlgeheimnis ist gefährdet



Anlage 6 „Sortier- und Auszählschema Stimmzettel“



Tel.Nr. 0351 / 488 11 11

Anlage 7 „Gültigkeit von Stimmen“

Die Art der Kennzeichnung auf den Stimmzetteln ist den Wählern weitgehend überlassen.

Zulässig sind eindeutige und neutrale Kennzeichnungen, z. B.:

- das Kreuz „x“ oder „+“ im dafür vorgesehenen Kreis,
- das Einrahmen des jeweiligen Kreises oder Feldes,
- das Ausmalen des jeweiligen Kreises,
- sonstige eindeutige Zeichen (wie etwa „/“ oder Häkchen),
- unterstreichen des Wahlvorschlages.

Unzulässig sind Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen. Auch andere eine politische Weltanschauung ausdrückende Kennzeichen sind unzulässig. Sie sind nicht neutral – dies führt zur Ungültigkeit.

Beschluss zum Stimmzettel		Anlage zur Niederschrift - Lfd.Nr.
Stimmzettel gültig - Namen der Partei/Wählervereinigung eintragen		
<input type="checkbox"/>	gültig für _____	
Stimmzettel ungültig - zutreffendes ankreuzen		
<input type="checkbox"/>	A	Stimmzettel nicht amtlich hergestellt
<input type="checkbox"/>	B	Stimmzettel ist stark beschädigt bzw. nur teilweise vorhanden
<input type="checkbox"/>	C	Stimmzettel für einen anderen Wahlkreis gilt
<input type="checkbox"/>	D	Wählerwille ist nicht eindeutig erkennbar
<input type="checkbox"/>	E	Stimmzettel enthält Zusatz, Vorbehalt bzw. reines Negativvotum

Stimmzettel sind **ungültig**, wenn:

- [A] der Stimmzettel nicht amtlich hergestellt ist
- z. B. kopiert, nachgedruckt, selbst hergestellt, aus Veröffentlichungen ausgeschnitten, etc.
- [B] der Stimmzettel stark beschädigt oder nur teilweise vorhanden ist
- vollständig zerrissen
 - eine Kennzeichnung durch einen Riss oder durch Beschädigung mit einem scharfen Gegenstand erfolgt, auch wenn damit ein Feld oder Kreis eindeutig gekennzeichnet ist
 - nur ein Teil des Stimmzettels vorliegt, auch wenn dieser eine Kennzeichnung erhält
 -
 - Nicht ungültig wird ein Stimmzettel, wenn er nur leicht beschädigt ist (z. B. eingerissen, zerknittert oder befleckt)
- [C] der Stimmzettel für einen anderen Wahlkreis oder eine andere Wahl gilt
- Stimmzettel gilt für eine andere Wahl → beide Stimmen ungültig
 - Stimmzettel gilt für einen anderen Wahlkreis → Direktstimme ungültig, über Listenstimme ist zu beschließen
- [D] die Kennzeichnung den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt
- Entscheidend ist die objektive Kenntlichmachung, nicht was der Wähler hätte erklären wollen und bei vernünftiger Betrachtungsweise der Kennzeichnung nicht zu entnehmen ist.**
- [E] der Stimmzettel Zusätze, Vorbehalte oder ein reines Negativvotum enthält, z. B.
- kritische Anmerkungen, Beleidigungen, Erläuterungen oder Zeichnungen
 - Kennzeichnungen auf der Rückseite
 - andere das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdende Hinweise
 - alle Wahlvorschläge durchgestrichen sind
 - zusätzliche Wahlvorschläge angebracht sind
 - der ganze Stimmzettel durchgestrichen oder für ungültig erklärt wurde.

Anlage 8 „Muster Schnellmeldung“

Schnellmeldung

über das Ergebnis der Briefwahl
zum 8. Sächsischen Landtag
am 1. September 2024 in der Landeshauptstadt Dresden

Gemeinde	Landeshauptstadt Dresden
Wahlkreis	Wk 40
Wahlbezirk	

Kennbuchstabe	Landeshauptstadt Dresden	Wahlkreis	Wk 40	Wahlbezirk	
B	Wähler (Stimmzettel) insgesamt (siehe Nr. 3.2)				
B1	davon Wähler mit Wahlschein (siehe Nr. 3.2)				
Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Direktstimmen)		ZS I Stapel c)	ZS II Stapel b)	ZS III Stapel d) + e)	insgesamt ZS I + ZS II + ZS III
C	ungültige Direktstimmen				
	von den gültigen Direktstimmen entfielen auf den Bewerber...	ZS I Stapel a)	ZS II Stapel b)	ZS III Stapel d) + e)	insgesamt ZS I + ZS II + ZS III
D1	Hartmann, Christian				
D2	Zickler, Hans-Jürgen				
D3	Senf, Paul Richard				
D4	Caspary, Ulrike Irmgard				
D5	Matthes, Editha Franziska Sabine				
D6	Mogwitz, Andreas				
D7	Benad, Theodor				
D11	Gründler, Michael Johannes				
D17	Grahl, Dietmar				
D	gültige Direktstimmen insgesamt				

Schnellmeldung (0351) 488 11 11

Die Meldung ist nach Ermittlung des Wahlergebnisses sofort weiterzugeben!

Durchgegeben von	Aufgenommen von	Zeitstempel	vierstelliger Code			
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Unterschrift der/s Meldenden	Unterschrift des Schnellmelters					

Die Meldung ist auf schnellstem Wege durch die/den Vorsitzende(n) des Wahlvorstandes telefonisch an den Beauftragten des Kreiswahlleiters unter **0351/488 1111** zu erstatten.

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Listenstimmen)		ZS I	ZS II	ZS III	insgesamt
		Stapel c)	Stapel b)	Stapel d) + e)	ZS I + ZS II + ZS
E	ungültige Listenstimmen				
	von den gültigen Listenstimmen entfielen auf die Liste der ...	ZS I	ZS II	ZS III	insgesamt
		Stapel a)	Stapel b)	Stapel d) + e)	ZS I + ZS II + ZS
F1	Christlich Demokratische Union Deutschlands				
F2	Alternative für Deutschland (AfD)				
F3	DIE LINKE (DIE LINKE)				
F4	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)				
F5	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)				
F6	Freie Demokratische Partei (FDP)				
F7	FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)				
F8	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)				
F9	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)				
F10	Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)				
F11	Bürgerrechtsbewegung Solidarität (BüSo)				
F12	Aktion Partei für Tierschutz (TIERSCHUTZ hier!)				
F13	Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis)				
F14	Bündnis C - Christen für Deutschland (Bündnis C)				
F15	BÜNDNIS DEUTSCHLAND (BÜNDNIS)				
F16	Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit (BSW)				
F17	FREIE SACHSEN (FREIE SACHSEN)				
F18	V-Partei ³ - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer (V-Partei ³)				
F19	WerteUnion (WU)				

F	gültige Listenstimmen gesamt				
---	------------------------------	--	--	--	--

Anlage 9 „Hinweise zu Öffentlichkeit und Ordnung“

Die Öffentlichkeit der Wahl ist ein wichtiges Wahlrechtsprinzip. Deshalb sehen die Regelungen in der Landeswahlordnung (§ 46 LWO) vor, dass die Wahlhandlung und die Auszählung der Wahl transparent ablaufen müssen. Es besteht für jedermann die Möglichkeit, sich von der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl im Wahllokal und von der Auszählung der Briefwahlergebnisse ein Bild zu machen. Diese Möglichkeit ist auf die Beobachtung beschränkt. Grundsätzlich gilt: Die Mitglieder des Wahlvorstands sind nicht verpflichtet, mit beobachtenden Dritten in Kontakt oder Diskussionen zu treten. Soweit möglich, sollten sie sich aber für Fragen offen zeigen. Gegebenenfalls können Missverständnisse im – kurzen – Gespräch leicht aufgeklärt werden. Das Verhalten beobachtender Dritter unterliegt Grenzen, die nicht überschritten werden dürfen.

zulässig:

- Aufenthalt auch von nicht-wahlberechtigten Personen im Wahlraum während der gesamten Zeit von 8 Uhr (Urnenwahl) bzw. von 15:30 Uhr (Briefwahl) bis zur mündlichen Ergebnisverkündung
- Entscheidungen des Wahlvorstandes beobachten
- Fragen an den Wahlvorstand
- Nachfragen, wenn eine öffentliche Bekanntgabe akustisch nicht verstanden wurde
- Beobachtung im Wahlraum, auch mit Blick auf den Auszählungstisch
- Führen von Strichlisten während der Auszählung
- Notizen über mögliche Unregelmäßigkeiten
- Medienberichterstattung während der Wahlhandlung und der Auszählung in Abstimmung mit dem Wahlvorstand

unzulässig:

- Störungen der Ordnung, der Ruhe und Sicherheit, bzw. Verzögerung der Wahlhandlung und der Auszählung
- Eingreifen in die Entscheidungen des Wahlvorstandes
- Abfrage von personenbezogenen Daten oder Auskünfte, wer bisher gewählt/nicht gewählt hat
- Forderung einer Nachzählung
- Gefährdung des Wahlheimnisses
- Anfassen von Wahlunterlagen oder Stimmzetteln
- Fotodokumentation der Schnellmeldung oder Niederschrift
- Foto- oder Videoaufnahmen ohne Zustimmung der abgebildeten Personen (auch nicht von vermuteten Unregelmäßigkeiten)
- Wahleinspruch beim Wahlvorstand

Bei Störungen werden die betreffenden Personen ermahnt. Bleibt dies erfolglos, können die Personen in Ausübung des Hausrechts des Raumes bzw. des Zuganges zum Wahlraum verwiesen werden.

Impressum

Herausgeber:
Landeshauptstadt Dresden
Bürgeramt
Abt. Grundsatz und Wahlen
Telefon (03 51) 4 88 64 22
E-Mail wahlamt@dresden.de
Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

Redaktion:
Annekatriin Schicke

Titelmotiv/Fotos:
SLT/ Oliver Killig

Gestaltung/Herstellung:
Bürgeramt

Juli 2024

www.dresden.de/landtagswahl